

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

des Abwasserverbandes „Am Walzbach“

vom 05.12.2024

Beschluss dieser Satzung durch Verbandsversammlung am 05.12.2024 mit
Wirkung zum 01.01.2025.

Veröffentlicht in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Walzbachtal und
Weingarten (Baden) am 12.12.2024; auf der Homepage der Gemeinde
Weingarten (Baden) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 12.12.2024

Abwasserverband „Am Walzbach“
Sitz: 76356 Weingarten (Baden)

Satzung des Abwasserverbandes „Am Walzbach“

vom 05. Dezember 2024

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Weingarten (Baden) und Walzbachtal bilden unter dem Namen „Abwasserverband am Walzbach“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S. 408).
- (2) Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; die Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Weingarten (Baden).

§ 2**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und in den Verbandssammler eingeleiteten häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Abwässer und Niederschlagswässer zu sammeln, zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe zu beseitigen.
- (2) Der Verband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen. Zu den Anlagen des Verbandes gehören:
 - a) der Verbandshauptsammler vom Klärwerk bis zur Talstraße (Schacht Nr. 91) in Walzbachtal-Wössingen (die Verbindungskanäle zwischen den Ortschaften und die gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb und außerhalb der Ortsbereiche),
 - b) die im Verlauf der Kanalstrecken nach Buchstabe a) erforderlichen Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken und Schöpfwerke nebst Stromversorgung und sonstigem Zubehör,
 - c) die im Verlauf der gemeindlichen Kanalstrecken erforderlichen Entlastungsbauwerke, soweit sie als Notentlastung für das Verbands-Hebewerk am Bahnhof dienen (Bauwerk sowie Kanal bis zum offenen Vorfluter),
 - d) die Kläranlage mit allen zugehörigen Einrichtungen einschl. Schlammbehandlung und
 - e) die Abwasserableitung von der Kläranlage.
- (3) Die Anlagen sind Eigentum des Verbandes. Nicht zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören die örtlichen Kanalnetze mit allen Nebenanlagen, ausgenommen gemeinsam benützte Kanäle.
- (4) Der Verband beteiligt sich nach Maßgabe der durch die Entlastungsfunktion für den Verbandshauptsammler bedingten größeren Dimensionierung am Bau und der Erneuerung des Entwässerungskanals (ohne Hausanschlüsse) in der Friedrich-Wilhelm-, Garten- und Wiesenstraße bis zum Entlastungsbauwerk West (Ringstraße) auf Gemarkung Weingarten. Im Eigentum des Verbandes steht auf Gemarkung Weingarten außerdem der

Vorflutkanal \varnothing 1.800 mm im Verlaufe der Kantstraße – Unterquerung Bundesbahntrasse und Rudolf-Diesel-Straße ab Entlastungsbauwerk West bis zur offenen Vorflut.

- (5) Dem gemeinsamen Unternehmen liegt die generelle Planung für die Abwasserbeseitigung der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden zugrunde. Der über den Umfang des Unternehmens erforderliche Bauentwurf legt die näheren Einzelheiten über die Ausführung fest und ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen werden die verbandseigenen Anlagen in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.
- (6) Gesuche zum Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung sind dann dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 3

Baukostenverteilung

- (1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Krediten.
- (2) Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfen und Kredite gedeckten Herstellungskosten hat jede Kommune Eigenmittel eingebracht. Die Finanzierung des Eigenkapitals teilt sich wie folgt auf und bleibt dauerhaft bestehen:

Eigenkapital aus Staatszuschüssen		884.925,07 EUR
davon Weingarten/Baden:	476.089,69 EUR	53,80 %
davon Walzbachtal:	408.835,38 EUR	46,20 %
Eigenkapital aus Ausgleichsstock		503.622,50 EUR
davon Weingarten/Baden:	278.142,78 EUR	55,23 %
davon Walzbachtal:	225.479,72 EUR	44,77 %
Eigenkapital aus Eigenmitteln		1.715.543,59 EUR
davon Weingarten/Baden:	926.852,95 EUR	54,03 %
davon Walzbachtal:	788.690,64 EUR	45,97 %

- (3) Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfen und Kredite gedeckten Herstellungskosten künftiger Investitionen leistet jede der beteiligten Gemeinden einen Beitrag (Eigenmittel) zu den Baukosten nach folgendem Schlüssel:

Weingarten/Baden	50,0 %
Walzbachtal	<u>50,0 %</u>
	100,0 %

- (4) Sollten durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Verbandsmitgliedes (z.B. Industrieabwässer) zusätzliche Einrichtungen erstellt werden, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtungen durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung (§ 5)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 7)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, die ihre Körperschaft kraft ihres Amtes vertreten und aus 6 weiteren Vertretern. Die Verbandsversammlung setzt sich daher wie folgt zusammen:

Weingarten (Baden)	4 Vertreter
Walzbachtal	4 Vertreter

- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl neu gewählt. Die Verbandsmitglieder bestellen dabei für die weiteren Vertreter je 1 Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. In diesem Falle rückt der Stellvertreter in die Verbandsversammlung ein.
- (4) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
1. Änderung der Verbandssatzung,
 2. Aufnahme weiterer Mitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes,
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ferner über die Aufwandentschädigung und über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten,
 4. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der äußeren Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite.
 5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden,

6. Ausführung von Investitionen,
 7. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften,
 8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 9. Bestellung des Verbandsschriftführers, des Verbandsrechners und weiterer Bediensteter des Verbandes,
 10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 37 GO). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden.
Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft. § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragt.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll nur der Bürgermeister eines

Verbandsmitgliedes sein. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für die restliche Amtsdauer ist aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Vorsitzender zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Angelegenheiten, die für den Zweckverband nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Es obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.
- (3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 8

Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete eines der Verbandsmitglieder sein sollen.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.
Der Verbandsschriftführer ist zum Ehrenbeamten zu ernennen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes (einschl. Jahresabschluss). Er ist zum

Ehrenbeamten zu bestellen und erhält eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Satzung.

- (4) Zum ordnungsgemäßen Betrieb des Verbandes können die Verbandsmitglieder Personal dem Abwasserverband zur Verfügung stellen. Näheres regelt eine schriftliche Vereinbarung. Die Kosten der Verwaltungsleihe trägt der Abwasserverband.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgelegt wird.

III. Deckung des Aufwandes

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite und den Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit der Übersendung eines Abdruckes an die Verbandsmitglieder wirksam.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 11**Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden - soweit nicht andere Erträge zur Verfügung stehen - auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, soweit dieses nicht über Eigenmittel finanziert ist. Sie wird von den Verbandsmitgliedern in gleichen Teilen aufgebracht. Auf die Finanzkostenumlage werden Vorauszahlungen erhoben, deren Fälligkeit den Zahlungsterminen für den Kapitaleinsatz (Zins und Tilgung) der aufgenommenen Kredite anzupassen ist.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich des Zinsaufwandes und der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich anderer Erträge. Sie wird von den Verbandsmitgliedern in gleichen Teilen aufgebracht.
Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.
- (4) Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss.
Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.
- (5) Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluss der

Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagen-Maßstab richtet sich nach dem Verhältnis der Baukosten gem. § 3 Abs. 3. Die Tilgungsumlage kann entweder dem Verbandsvermögen zuwachsen oder von den Mitgliedern als Kredite gewährt werden. Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die darlehensweise Erhebung einer Tilgungsumlage muss Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung enthalten.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung und Zustimmung der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 3 über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 13

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein einzelnes Mitglied kann aus dem Zweckverband nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis der Beteiligung an den Baukosten. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

IV. Sonstiges

§ 14

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung (vgl. §§ 12 und 13) nichts anderes bestimmt ist, kann die Verbandssatzung nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 15

Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Weingarten (Baden) und Walzbachtal. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weingarten (Baden), 05.12.2024

gez. Eric Bänziger
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Seite nicht bedruckt